

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2021

Nr. 71

ausgegeben am 26. Februar 2021

Verordnung vom 23. Februar 2021 über die Abänderung der Sorgfaltspflichtverordnung

Aufgrund von Art. 38 des Gesetzes vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG), LGBL 2009 Nr. 47, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 17. Februar 2009 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtverordnung; SPV), LGBL 2009 Nr. 98, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 19

Verwendung qualifizierter Zertifikate durch juristische Personen

Bestätigungen nach Art. 11 Abs. 2 können auch von juristischen Personen unter Verwendung ihres qualifizierten elektronischen Siegels oder unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur einer für die juristische Person vertretungsbefugten natürlichen Person abgegeben werden.

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Adrian Hasler*
Fürstlicher Regierungschef